



Seilbahnen Schweiz
Remontées Mécaniques Suisses
Funivie Svizzere

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
Frau Claudine Winter
3003 Bern

Per E-Mail an: claudine.winter@bafu.admin.ch

Bern, 16. November 2016
Tel. +41 33 972 23 27, maurice.rapin@seilbahnen.org

Änderung des Jagdgesetzes – Stellungnahme Seilbahnen Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Revision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns zu der Vorlage innert gesetzter Frist.

Der (Berg-)Tourismus im Allgemeinen sowie die Seilbahnbranche im Speziellen haben ein grosses Interesse an einer intakten Natur. Dieses Potential kann jedoch nur dann voll ausgeschöpft werden, wenn der Ausgleich zwischen Nutzen und Schützen der Natur in einem sinnvollen Verhältnis zueinander stattfindet.

Seilbahnen Schweiz (SBS) akzeptiert und schätzt die Jagdbannggebiete. Wir stehen aber auch für ein Nebeneinander von wirkungsvollem Schutz und naturverträglicher Nutzung ein. Die Jagdbannggebiete ermöglichen uns intensive Naturerlebnisse. Diese will SBS im Sinne der Nachhaltigkeit auch für kommende Generationen bewahren. SBS möchte aber auch, dass die Natur möglichst hautnah und rücksichtsvoll erlebt werden darf.

Nun werden die Jagdbannggebiete in Wildtierschutzgebiete umbenannt. Dies trägt ihrer heutigen Funktion Rechnung. Das wichtigste Anliegen von SBS in diesem Zusammenhang ist die Klarstellung, dass **mit der Umbenennung keine Ausweitung der Schutzbestimmungen für Bergsport einhergehen darf**. Diese Forderung ist im folgenden Absatz inhaltlich begründet.

Im Gegensatz zum Wintersport ist man beim Wandern und Bergsteigen zu Fuss und damit eher langsam unterwegs. Die meisten Personen bleiben vorwiegend auf vorhandenen Wegen

und den populärsten Routen, und sind damit linienförmig unterwegs. Diese Wege und Routen fungieren schon heute als Lenkungsmassnahmen und wirkend sehr kanalisierend. Eine Ausweitung der Schutzbestimmungen auf Sommerbergsport ist inhaltlich aus unserer Sicht daher nicht nötig.

SBS begrüsst es, dass der Ständerat an seiner Sitzung vom 3.12.2015 (> Ratsprotokoll) eindeutig klargestellt hat, dass es nur um eine sprachliche Umbenennung geht und z.B. kein Weggebot für Sommerbergsport vorgesehen ist. Bundesrätin Doris Leuthard hat dies den Ständeräten Bischofberger, Graber und Hösli zugesichert, als sie entsprechende Bedenken äusserten.

Diese Zusicherung war essentiell für die Zustimmung im Ständerat. Es ist daher wichtig und legitim, dass dies im Gesetzesentwurf, im erläuternden Bericht und in der im Anschluss an die Vernehmlassung folgenden Botschaft des Bundesrates ebenfalls klar gesagt wird, um Missverständnisse zu vermeiden. Der aktuelle erläuternde Bericht ist unseres Erachtens zu wenig klar in dieser Hinsicht.

Antrag: der Gesetzesentwurf soll wie folgt ergänzt werden (fett):

Seite 1, Ersatz eines Ausdrucks: „Im ganzen Erlass wird «Jagdbanngebiete» durch «Wildtierschutzgebiete» ersetzt, **ohne dass dadurch die heute vorhandenen Schutzbestimmungen für Bergsport ausgeweitet werden sollen**“.

Antrag: der erläuternde Bericht soll wie folgt ergänzt bzw. korrigiert werden (fett bzw. durchgestrichen):

Kap. 1.1, S. 3, Abs 1: „Die Motion Landolt (14.3830) fordert folgerichtig die Umbenennung des Begriffs „eidgenössische Jagdbanngebiete“ in „eidgenössische Wildtierschutzgebiete“, **ohne dass dadurch die heute vorhandenen Schutzbestimmungen für Bergsport ausgeweitet werden**.

Kap. 1.1.3, S. 4: „Der Begriff „Wildtierschutzgebiet“ trägt der heutigen Funktion dieser Gebiete deutlich besser Rechnung und soll daher ~~durch den Begriff „Jagdbanngebiete“ im Jagdgesetz und den Verordnungen dazu ersetzt werden~~ **ersetzen, ohne dass dadurch die heute vorhandenen Schutzbestimmungen für Bergsport ausgeweitet werden**.

Kap. 2, S. 10, Abs 2: Dem Wandel vom alleinigen Schutz vor jagdlichen Eingriffen hin zum Schutz vor weiteren Störungen und Eingriffen soll durch die Änderung des nicht mehr zeitgemässen Begriffs „Jagdbanngebiete“ besser Rechnung getragen werden. Den Namenswechsel in den Ausführungsbestimmungen aufzunehmen ~~und zu präzisieren~~, macht nach der Revision des JSG eine Revision der VEJ notwendig. **Dabei sollen die heute vorhandenen Schutzbestimmungen für Bergsport gemäss Art. 5 VEJ explizit nicht ausgeweitet werden**. Das Ziel soll sein, das Potenzial der Wildtierschutzgebiete für den Erhalt und die Förderung von national prioritären Arten und Lebensräumen ~~besser~~ zu nutzen und damit einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz zu leisten.

Eine Ausweitung von Schutzbestimmungen für Bergsport darf auch nicht über die Hintertür erfolgen, indem z.B. Wandern und Bergsteigen im Rahmen von Nutzungsplanungen innerhalb von Jagdbanngebieten umfassend geregelt werden.

Artikel 11 Abs 2 und 3

Die Perimeter der Jagdbanngebiete sind lange kaum verändert worden. 2013 hat der Bundesrat einen grossen Teil des Jagdbanngebiets Hutstock aus dem Skigebiet am Titlis in ein klassisches Freeridegebiet verlegt. Die betroffenen Akteure und Verbände konnten dagegen keine rechtlichen Mittel ergreifen, was nicht mehr zeitgemäss ist. Die Passi zur Neuausscheidung, Aufhebung und Anpassung von Jagdbanngebieten sollen dahingehend angepasst werden, dass auch ein frühzeitiger Einbezug und eine rechtliche Mitwirkung der Akteure möglich wird. Neue Gebiete sind aus Sicht von SBS angesichts der oft hohen Wildbestände nicht nötig.

Das Beispiel Hutstock darf keine Schule machen. Es ist bekannt, dass es noch weitere Jagdbanngebiete mit viel benutzten Infrastrukturanlagen gibt. Bezüglich Gesamtfläche der Jagdbanngebiete soll qualitativ – nicht quantitativ – gehandelt werden. Das Ziel muss ein effektiver Schutz sein und nicht eine möglichst grosse Fläche mit Zugangsbeschränkungen. Eine Aufhebung von Gebieten ohne Schutzwirkung führt auch ohne Kompensation insgesamt zu einer Aufwertung der Schutzqualität.

Antrag: Die bestehenden Artikel sollen wie folgt ergänzt werden (fett):

² (Der Bundesrat) „...scheidet im Einvernehmen mit den Kantonen eidgenössische Jagdbanngebiete sowie Wasser und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung aus. **Dabei sind entgegenstehende Nutzungsinteressen zu berücksichtigen, die Nutzergruppen frühzeitig in das Verfahren einzubeziehen und Rechtsmittelmöglichkeiten vorzusehen.**

³ Die eidgenössischen Jagdbanngebiete dürfen nur im Einvernehmen mit dem Bundesrat aufgehoben oder durch gleichwertige ersetzt werden. **Dabei sind entgegenstehende Nutzungsinteressen zu berücksichtigen, die Nutzergruppen frühzeitig in das Verfahren einzubeziehen und Rechtsmittelmöglichkeiten vorzusehen.**

Anträge an die Revision der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ)

- Art 5g VEJ: Das Wintersportverbot „ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen“ darf nicht pauschal auf der gesamten Fläche der Jagdbanngebiete gelten. Hingegen sollen Teilflächen definiert werden, wo Schutz besonders notwendig ist und wo man auf den erlaubten Routen bleiben muss oder wo gar ein Betretungsverbot zielführend ist. Umgekehrt soll deutlich oberhalb der Waldgrenze auf Einschränkungen verzichtet werden. Entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht (Kap. 2, S. 10, Abs. 3, letzter Satz) wurde die landschaftliche Vielfalt durch objektspezifisch definierte Ziele und Massnahmen im Inventar der eidg. Jagdbanngebiete bisher bezüglich Wintersport nicht berücksichtigt: Auf diesen Objektblättern gibt es zur touristischen Nutzung bisher nur in einem einzigen Jagdbanngebiet objektspezifische Ziele und Massnahmen – spezifische Angaben sind bisher auf die Bestandesregulierung beschränkt.
- Art. 5g VEJ: Analog der kantonalen / kommunalen Wildruhezonen ist die für Wintersport relevante Schutzzeit auf die heikle Jahreszeit zu beschränken – derzeit gilt sie ganzjährig.

- Art. 5g VEJ: Für die Definition der bezeichneten Routen ist in der VEJ eine Partizipation der betroffenen Kreise vorzusehen.

Allgemein sollen die Schutzbestrebungen vor allem auf gefährdete und national prioritäre Arten abzielen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Ueli Stückelberger
Direktor

Kopie an: fjo, ast, ake, mra